

Satzung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte vom 13.12. 2011

Präambel

Die Gemeinde Anröchte war Trägerin einer Hauptschule und einer Realschule. Die Stadt Erwitte war Trägerin einer Hauptschule.

Aufgrund der absehbaren Schülerrückgänge in 2012/2013 haben die Gemeinde Anröchte und die Stadt Erwitte entschieden, einen Schulzweckverband zu gründen, der Träger einer gemeinsamen Sekundarschule mit zwei Standorten jeweils in Anröchte und Erwitte wird. Zu diesem Zweck wurden die Hauptschule Erwitte, die Hauptschule Anröchte und die Realschule Anröchte zum 31.07.2012 als selbstständige Schulen aufgelöst und die Sekundarschule Anröchte/Erwitte im gleichen Zuge ab dem Schuljahr 2012/2013 in Trägerschaft des Zweckverbandes als eigenständige Schule beginnend mit der 5. Jahrgangsstufe gegründet.

Die Auflösung der beiden Hauptschulen und der Realschule erfolgte zum Ende des Schuljahres 2016/2017 (31.07.2017). Durch die derzeitige Schulentwicklung in Anröchte und in Erwitte ist eine Beschulung der Schülerinnen und Schüler an einem Schulstandort in Anröchte möglich.

§ 1

Rechtsgrundlagen

Aufgrund

- des § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GV. NRW. S. 890)
- der §§ 1 und 4 bis 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01. Oktober 1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b)
- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916)

haben der Rat der Gemeinde Anröchte am 13.12.2011 und der Rat der Stadt Erwitte am 13.12.2011 diese Zweckverbandssatzung beschlossen, die zuletzt durch

die 3. Satzung der Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Anröchte/Erwitte vom 10.03.2021 geändert worden ist.

§ 2

Verband, Verbandsmitglieder

Die Gemeinde Anröchte und die Stadt Erwitte schließen sich gemäß § 78 Abs. 8 SchulG auf freiwilliger Basis zu einem Schulverband als Zweckverband zusammen, der Träger einer gemeinsamen Sekundarschule wird. Mitglieder dieses Zweckverbandes sind die Gemeinde Anröchte und die Stadt Erwitte.

§ 3

Name, Sitz

Der Verband führt den Namen „Schulzweckverband Sekundarschule Anröchte/Erwitte“. Er hat seinen Sitz und seine Geschäftsstelle in Anröchte.

§ 4

Aufgaben und Status

- (1) Die Sekundarschule wird in Trägerschaft des Zweckverbandes weitergeführt.
- (2) Die Sekundarschule des Zweckverbandes wird am Standort Anröchte betrieben.
- (3) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die von ihm getragene Schule so zu führen, zu organisieren und auszustatten, dass die einschlägigen Vorschriften des Schulgesetzes und der dazu bestehenden Durchführungsbestimmungen erfüllt werden.
- (4) Abweichungen von den Absätzen 2 bis 3 sind nur durch Satzungsänderung oder aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften zulässig.

§ 5

Organisation des Schulbetriebs

- (1) Die Gemeinde Anröchte verpflichtet sich, den Schulstandort Anröchte gegen Kostenerstattung auf Dauer zur Verfügung zu stellen und in einem für den Schulbetrieb ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Erstattungsfähige Ausgaben ergeben sich insbesondere durch:

- a) die Klassenräume, Nebenräume, Außenanlagen mit Aufbauten und Sportflächen, die für einen geordneten Schulbetrieb notwendig sind (einschließlich Nebenkosten, wie z.B. Heizung, Reinigung, Beleuchtung, Stromversorgung, Gebäudeversicherung, sonstiges);
- b) das notwendige Inventar zur Ausstattung der genannten Räume (einschließlich der Inventarversicherung);
- c) Geschäftsführung des Schulzweckverbandes
- d) das für den äußeren Schulbetrieb notwendige Personal (z.B. Hausmeister, Sekretariat, Mensa, Reinigung, etc.).

Dazu zählt weiterhin:

Zukünftige, notwendige technische Anpassungen der Gebäude, notwendige Unterhaltungsmaßnahmen, bzw. notwendige technische Anpassungen der darin befindlichen Anlagen, erforderliche zusätzliche oder neue IT-Ausstattung, bzw. Mobiliar für die Schule werden vorgenommen und unterliegen der Kostenerstattung des Schulzweckverbandes.

Das Eigentum sämtlicher Vermögensgegenstände verbleibt bei der Gemeinde Anröchte.

- (2) Der Zweckverband ist für alle organisatorischen Aufgaben zuständig, die für einen geordneten Schulbetrieb nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen sind. Er ist insbesondere dafür verantwortlich, dass
 - 1. die Schülerbeförderung sichergestellt wird,
 - 2. der Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz der Schüler sichergestellt wird,
 - 3. die Versorgung der Schule mit Lehr-, Lern- und Unterrichtsmitteln sichergestellt wird.

Über die Wahrnehmung weiterer Aufgaben entscheidet die Zweckverbandsversammlung.

Der Zweckverband trägt die für die Erfüllung dieser Aufgaben anfallenden Kosten und die Kostenerstattungen des Schulzweckverbandes an die Gemeinde Anröchte aus seinen Haushaltsmitteln.

§ 6

Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Zweckverbandsversammlung und der Zweckverbandsvorsteher.

§ 7

Zusammensetzung der Zweckverbandsversammlung

- (1) Die Zweckverbandsversammlung besteht aus 8 Mitgliedern; davon entsendet
- die Gemeinde Anröchte 4 Vertreter
 - die Stadt Erwitte 4 Vertreter.

Die Vertreter werden durch die Räte der Gemeinde Anröchte und der Stadt Erwitte für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verwaltung bestellt. Dazu zählen verpflichtend die Bürgermeister oder von ihnen vorgeschlagene Bedienstete.

Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu bestellten Vertreter weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder der Entsendung des Vertreters wegfallen.

- (2) Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden; in gleicher Weise wählt sie einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter dürfen nicht Vertreter derselben Kommune sein.

§ 8

Zuständigkeit der Zweckverbandsversammlung

- (1) Die Zweckverbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes von grundsätzlicher und besonderer Bedeutung. Sie ist insbesondere für folgende Entscheidungen ausschließlich zuständig:
- a) Wahl des Zweckverbandsvorstehers und seines Stellvertreters,
 - b) Erlass der jährlichen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen,
 - c) Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Verbandsvorstehers,

- d) Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt oder hierfür die beiden Kommunen gem. § 5 Abs. 1 dieser Satzung zuständig sind,
 - e) Zustimmung zu Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.
 - f) Änderung der Satzung,
 - g) Auflösung des Zweckverbandes.
- (2) Die Zweckverbandsversammlung kann mit Ausnahme der in Absatz 1 Satz 2 genannten Angelegenheiten die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten dem Zweckverbandsvorsteher übertragen.

§ 9

Sitzungen der Zweckverbandsversammlung

- (1) Die Zweckverbandsversammlung wird schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen durch den Vorsitzenden einberufen. Sie tritt wenigstens einmal im Haushaltsjahr zusammen. Der Vorsitzende hat sie unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt. Er setzt die Tagesordnung nach Benehmen mit dem Zweckverbandsvorsteher fest.
- (2) Die Sitzungen des Zweckverbandes sind öffentlich, soweit die Eigenart der Tagesordnungspunkte dieses nicht verbietet. § 48 Abs. 2 GO NRW ist entsprechend anzuwenden.
- (3) An den Sitzungen der Verbandsversammlung nehmen der Schulleiter und/oder sein Stellvertreter beratend ohne Stimmrecht teil.
- (4) Über die Beschlüsse der Zweckverbandsversammlung wird durch einen von der Zweckverbandsversammlung zu bestimmenden Schriftführer eine Niederschrift angefertigt, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Beschlüsse der Zweckverbandsversammlung

- (1) Jedes Mitglied der Zweckverbandsversammlung hat eine Stimme. Die Zweckverbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn wenigstens 5 Mitglieder anwesend sind. Wird die Zweckverbandsversammlung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

- (2) Beschlüsse der Zweckverbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Beschlüsse über die Änderung der Satzung müssen mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder gefasst werden. Darüber hinaus ist für die Wirksamkeit die Zustimmung beider Verbandsmitglieder (s. § 2) erforderlich.
- (4) Für Abstimmungen und Wahlen gilt im Übrigen § 50 GO NRW entsprechend.
- (5) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Vorsitzende der Zweckverbandsversammlung mit einem weiteren Mitglied der Zweckverbandsversammlung entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gilt entsprechend.

§ 11

Zweckverbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher, sein Stellvertreter und ein Verhinderungsvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit deren Zustimmung aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde Anröchte und der Stadt Erwitte gewählt. Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter dürfen nicht derselben Kommune angehören. Die Wahlzeit ist identisch mit der Wahlzeit der Mitglieder der Verbandsversammlung. Der Zweckverbandsvorsteher und sein Stellvertreter dürfen der Zweckverbandsversammlung nicht angehören.
- (2) Soweit für Angelegenheiten des Zweckverbandes nicht die Zweckverbandsversammlung zuständig ist, werden sie durch den Zweckverbandsvorsteher wahrgenommen. Er hat die Beschlüsse der Zweckverbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen.
- (3) Der Zweckverbandsvorsteher bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben, der Haushaltsplanung, der Kassengeschäfte sowie zur Durchführung der Prüfung der Gemeindeverwaltung Anröchte.
- (4) Der Zweckverbandsvorsteher und der Stellvertreter vertreten den Zweckverband gemeinsam (Gesamtvertretung) gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden vom Zweckverbandsvorsteher und seinem Stellvertreter unterzeichnet.
- (5) Auftragsvergaben bis zu 20.000 € im Einzelfall liegen in der Zuständigkeit des Zweckverbandsvorstehers sowie die Leistungen der Kostenerstattungen des Schulzweckverbandes an die Gemeinde Anröchte.
- (6) Der Zweckverbandsvorsteher und/oder sein Stellvertreter nehmen an den Sitzungen der Zweckverbandsversammlung beratend ohne Stimmrecht teil.

- (7) Der Zweckverbandsvorsteher und sein Stellvertreter nehmen die Aufgaben im Rahmen ihrer hauptamtlichen Tätigkeiten wahr und erhalten keine zusätzliche Aufwandsentschädigung.

§ 12

Bedienstete des Zweckverbandes

Der Zweckverband stellt keine eigenen Bediensteten ein.

§ 13

Haushaltswirtschaftliche Prüfung

- (1) Für die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes finden die Vorschriften für die Gemeinden sinngemäß Anwendung mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung der Haushaltssatzung, des Jahresabschlusses und des Ergebnisses der Rechnungsprüfung.
- (2) Die von der Zweckverbandsversammlung zu bestimmende Person, welche die Funktion des Kämmerers im Sinne der haushaltsrechtlichen Vorschriften der GO NRW wahrnimmt, stellt den Haushaltsplan für jedes Jahr auf, in dem sämtliche Aufwendungen und Erträge zu erfassen sind, die nach sorgfältiger Ermittlung im Haushaltsjahr voraussichtlich zur Erfüllung aller Aufgaben des Verbandes anfallen werden. Der Haushaltsplan wird vom Verbandsvorsteher bestätigt und ist von der Verbandsversammlung zu beschließen. Die Grundsätze der Budgetierung, d.h. der eigenverantwortlichen Bewirtschaftung der Mittel durch die Schule sollen berücksichtigt werden.
- (3) Ein Haushaltsplan wird erstmals für das Haushaltsjahr 2012 aufgestellt. Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

Verbandsumlage

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, die für jedes Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung neu festgesetzt wird. Die Festsetzung der Umlage bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Höhe der Umlage ist so zu bemessen, dass mit ihr die Aufwendungen des Verbandes gedeckt werden. Von den jährlichen Abschreibungen der Gebäude der Sekundarschule wird die Gemeinde Anröchte einen Pauschalbetrag in Höhe von 100.000 € abziehen. Die Gemeinde Anröchte trägt 63,5% und die Stadt Erwitte 36,5% der Verbandsumlage.
- (2) Ergeben sich durch die vorläufig festgesetzte Verbandsumlage nach Abschluss des Haushaltsjahres Überschüsse oder Fehlbeträge, sind diese nach

Erstellung der Jahresrechnung von den Verbandmitgliedern nach dem festgesetzten Umlageverhältnis auszugleichen.

- (3) Zur Sicherstellung einer ausreichenden Liquidität des Verbandes wird die Verbandsumlage jeweils am 1. eines jeden Quartals des Haushaltsjahres mit einem Viertel fällig. Die Verbandsumlage wird vom Verbandsvorsteher angefordert.

§ 15

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden vom Verbandsvorsteher gleichlautend im Amtsblatt der Gemeinde Anröchte und der Stadt Erwitte als deren Bekanntmachungsorgan veröffentlicht.

§ 16

Ausscheiden von Verbandmitgliedern, Auflösung

Diese Vereinbarung beginnt am 01.08.2021 und ist erstmals unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist zum 31.12.2031 kündbar. Wird die Vereinbarung nicht zu diesem Termin bzw. in den darauffolgenden Terminen gekündigt, so verlängert sie sich jeweils um weitere fünf Jahre. Der Austritt kann nur wirksam erklärt werden, wenn ein entsprechender Beschluss des Rates des austretenden Verbandes gefasst wurde.

Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; im Übrigen sind die Anzeigepflichten gem. § 20 Abs. 2 Satz 1 GkG zu beachten.

§ 17

Schlichtung in Streitfällen

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandmitgliedern oder der Verbandmitglieder untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen. Das gilt auch für den Fall, dass sich bei der Abstimmung über einen Punkt in der Verbandsversammlung mindestens zum zweiten Mal ein Stimmengleichstand ergeben hat.

Betrifft der Streitpunkt eine schulfachliche Angelegenheit, ist die dafür zuständige Schulaufsichtsbehörde anzurufen, in den übrigen Fällen die Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 18

Auseinandersetzungen

- (1) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Verband aus, haben die Verbandsmitglieder innerhalb von 6 Monaten nach Zugang der Austrittserklärung beim Verband eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Gesamtvermögens entsprechend dem in § 14 festgelegten Umlageschlüssel zu treffen.
- (2) Kommt diese Vereinbarung nicht zustande, so ist das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Gesamtvermögen unter Zugrundelegung des Verkehrswertes im Zeitpunkt des Ausscheidens nach Maßgabe des in Absatz 1 genannten Schlüssels durch die Aufsichtsbehörde zu verteilen.

§ 19

Genehmigung, Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung bedarf der Genehmigung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde.
- (2) Der Zweckverband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandssatzung und der Genehmigung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde.

Alle Personen und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Form.

Anröchte – Erwitte, den 10.03.2021